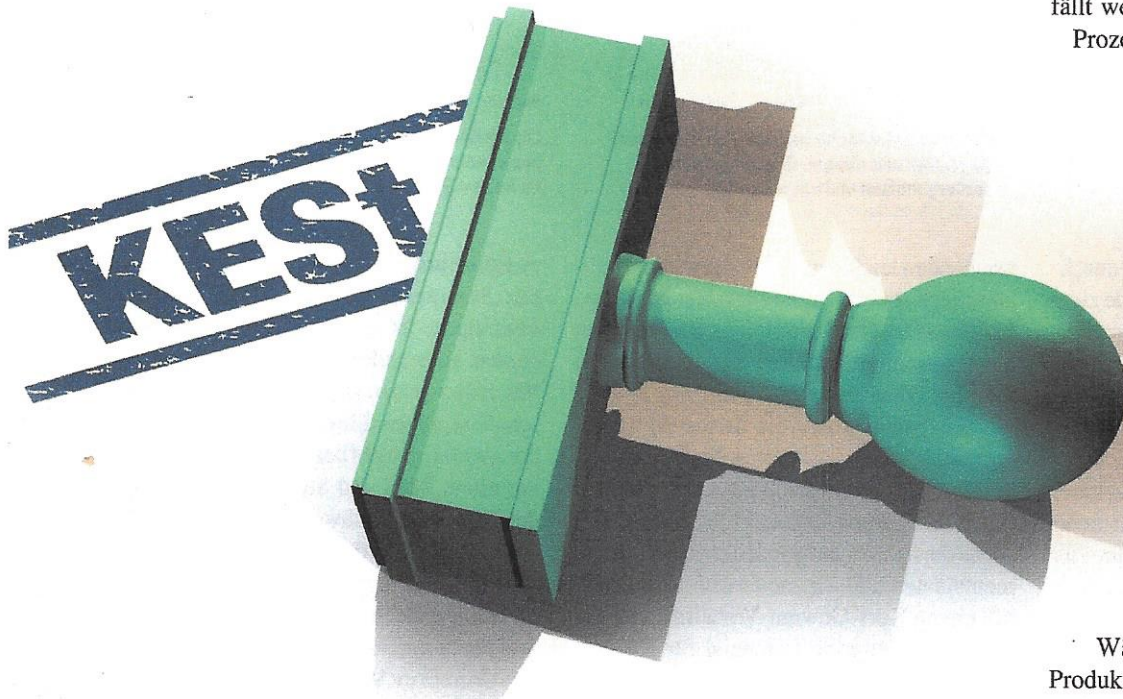


Was Sie über die Wertpapier-KESt wissen

Auch wenn die KESt automatisch abgezogen wird, wirft sie bei Lesern zu Recht noch viele Fragen auf. TOP-GEWINN durchleuchtet deshalb die wichtigsten Eckpunkte.



VON RAJA KORINEK

Die vergangenen Jahre haben in der heimischen Wertpapierwelt einige Veränderungen gebracht. Am 1. Jänner 2011 ging es mit der neuen Wertpapier-KESt etappenweise los (siehe dazu den Kasten „Was ist „Alt-“, was „Neubestand“ auf Seite 31). Jetzt wurde zu Jahresbeginn die KESt auch noch von 25 auf 27,5 Prozent angehoben. Kein Wunder, dass dieses Thema jeden Anleger sehr stark beschäftigt und auch die Anfragen beim GEWINN-Leserservice dazu nicht abreißen. Schließlich möchte sich ja niemand mit den Steuerbehörden anlegen, stehen diese doch auf dem Standpunkt „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“. (Die Artikel aus der Rubrik „Steuern inside“ im TOP-GEWINN wie jener auf Seite 49 zeigen dies regelmäßig.) Auf der anderen Seite möchte man auch kein Geld leichtfertig verschenken.

Für TOP-GEWINN ist all das auf jeden Fall Grund genug, die wichtigsten Eckpunkte für die Anleger zu durchleuchten. Auch wenn das freilich keine Steuerberatung ersetzen kann, soll es im Wirrwarr um Alt- und Neubestand einen Wegweiser bieten.

Steuerlast reduzieren

Allein, mit der neuen Wertpapier-Kapitalertragsteuer werden Anleger nicht mehr nur bei Zinsen und Dividenden vom Fiskus zur Kasse gebeten. Seither werden unter anderem auch realisierte Kursgewinne aus dem „Neubestand“ mit der KESt belastet, wie Elisabeth Günther erklärt. Die langjährige Steuerexpertin leitet den Bereich Steuern, Stiftungen und Vermögensnachfolgeplanung bei der Schoellerbank.

Zumindest kann man diese realisierten Kursgewinne – aber auch Erträge aus Fondsanteilen „Neu“ und Zinseinnahmen aus Anleihen „Neu“ – mit realisierten Kursverlusten aus dem Bestand „Neu“ gegenverrechnen. Auch Dividenden können gegenverrechnet werden, „hier ist es aber unerheblich, ob die Aktie aus dem Neu- oder Altbestand stammt“, verweist Günther auf eine Ausnahme.

Einzig: Eine Gegenverrechnung kann immer nur innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden, realisierte Verluste können also nicht ins Folgejahr übertragen werden. Zudem werden weder Spesen rund um die Wertpapiergeschäfte noch Depotgebühren angerechnet, unterstreicht Günther.

Selbst ist der Anleger

Auch Zinserträge aus Sparbüchern können nicht berücksichtigt werden. Der Grund: Hier fällt weiterhin die niedrigere KESt von 25

Prozent an. Knifflig wird es auch bei Gemeinschaftsdepots, „sie sind vom automatischen Verlustausgleich durch die Bank ausgenommen“, erklärt die Schoellerbank-Expertin. Hier kann der jährliche Verlustausgleich nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgen.

Dies gilt grundsätzlich auch für Geschäfte mit CFDs (Contracts for Difference). Hier wird schlicht auf Preisveränderungen etwa bei Aktien oder einem Währungspaar gewettet, wobei diese Produkte nicht verbrieft, somit nicht börsennotiert sind.

Führt die Bank jedoch nicht freiwillig die KESt ab, müssen Anleger realisierte Kursgewinne in der Einkommensteuererklärung angeben.



Elisabeth Günther, Schoellerbank: „Realisierte Kursgewinne kann man mit realisierten Kursverlusten gegenverrechnen.“

Illustration: GEWINN

Foto: susi@fontstudio-graf.com

sollten

Geteilte Fondsspesen

Etwas komplexer wird es beim KEST-Abzug für Fonds, die in Österreich zugelassen sind. Zum einen gibt es die ordentlichen Erträge. „Das sind Erträge aus Zins- bzw. aus Dividendenzahlungen“, erklärt pwc-Steuerexperte Johannes Edlbacher. Wobei, bei thesaurierenden Fonds werden die Erträge nicht an die Anleger ausgeschüttet, sondern gleich wieder in den Fonds investiert. Dann ist die Rede von ausschüttungsgleichen Erträgen.

Zinserträge werden dann mit 27,5 Prozent besteuert, während inländische Dividenden bereits mit 27,5 Prozent Vorwegbesteuerung in die Fonds gelangen. Hier gibt es also nicht nochmal einen KEST-Abzug im Fonds.

Bei ausländischen Dividenden wird eine Quellensteuer in dem jeweiligen Land abgezogen und auf die heimische KEST angerechnet (maximal jedoch bis zu 15 Prozent). Die Differenz zwischen den 15 Prozent und den 27,5 Prozent Kapitalertragsteuer wird vom heimischen Finanzamt dann noch zusätzlich abgezogen, rechnet Johannes Edlbacher weiters vor.

Ist die Quellensteuer höher als 15 Prozent, wird freilich zu viel KEST bezahlt. Einzig, ein inländischer Fonds ist ein Sondervermögen, es steht im Miteigentum der Anteilsinhaber. Edlbacher: „Solche Sonderver-



Foto: PWC

Johannes Edlbacher, pwc: „Bei ausländischen Dividenden wird eine Quellensteuer in dem Land abgezogen und auf die heimische KEST angerechnet.“

Was ist „Alt-“, was „Neubestand“

Die Trennung zwischen „Alt-“ und „Neubeständen“ ist oft nicht ganz einfach und seitens des Gesetzgebers zudem an bestimmte Stichtage gebunden:

- Aktien und Investmentfonds, die vor dem 1. Jänner 2011 gekauft wurden, sind Altbestand – realisierte Kursgewinne sind also KEST-frei.

Das gilt auch für Anleihen, Zertifikate und Optionsscheine, die vor dem 1. April 2012 gekauft wurden.

- Wurden Anleihen, Zertifikate oder Optionsscheine zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 1. April 2012 gekauft, müssen realisierte Kursgewinne (bei Zertifikaten die realisierten Kursgewinne unter Emissionspreis) im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem Sondersteuersatz von 27,5 Prozent versteuert werden.

- Wurden Anleihen, Zertifikate oder Optionsscheine ab dem 1. April 2012 gekauft, gelten sie ebenfalls als Neubestand. Somit wird realisierten Kursgewinnen automatisch die Kapitalertragsteuer abgezogen.
- Für Aktien und Fondsanteile, die ab dem 1. Jänner 2011 gekauft wurden, gilt zusätzlich noch Folgendes: Hier erfolgte eine Neubewertung zum „Gemeinen Wert“. Dieser Wert ist der Schlusskurs des Wertpapiers vom 30. März 2012. Ist dieser tiefer, als der tatsächliche Kaufkurs war, wird dem Anleger beim Verkauf der Wertpapiere leider eine höhere KEST-Endsumme abgezogen, da auch der Gewinn höher ist. Die Differenz kann man sich über die Einkommensteuererklärung zurückholen.

mögen verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit.“ Das bedeutet, sie können dann nicht im eigenen Namen die ausländische Quellensteuer „auf Basis eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückfordern.“ Das kann nur der Anleger – eine Prozedur, die aber sehr aufwendig ist.

Anders etwa bei Fonds, die in Luxemburg beheimatet sind. Sie sind meist als SICAV (société d'investissement à capital variable) errichtet. „Ein SICAV verfügt sehr wohl über eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher meist die Quellensteuern zurückfordern“, verweist der pwc-Experte auf den Unterschied.

Größerer Spielraum für Fonds

Hinzu kommen die außerordentlichen Erträge im Fonds – es handelt sich dabei um realisierte Kursgewinne: Hierbei werden 60 Prozent der Erträge (abzüglich realisierter Kursverluste) ebenfalls mit 27,5 Prozent versteuert.

Einzig: Auch Zinserträge aus Cash-Beständen im Fonds unterliegen der höheren KEST von 27,5 Prozent. Somit können sie ebenfalls mit realisierten Verlusten gegenverrechnet werden. Das gilt auch für Zins-einnahmen aus Anleihen „Alt“, verweist Experte Edlbacher auf einen weiteren Vorteil gegenüber einer Direktanlage in die Wertpapiere des Fonds. „Zudem können Fonds realisierte Verluste in Folgejahre übertra-

gen.“ Und die Kosten, die im Fonds anfallen, können mit den Fondserträgen gegenverrechnet werden.

Gewinne mit Fondsanteilen

Doch was müssen Anleger noch bei einem Fondsinvestment berappen? Wer „Altanteile“ hält, muss auf Gewinne, die beim Verkauf der Fondsanteile realisiert werden, keine KEST bezahlen. Anders bei „Neubeständen“, hier müssen Anleger sehr wohl KEST bezahlen. Genau deshalb wird bei thesaurierenden Fonds ein weiterer Schritt vorgenommen. So wird jener Wert, zu dem der Anleger den Fonds gekauft hat – dem Anschaffungswert – jährlich um die ausschüttungsgleichen Erträge (die ja schon mit der Kapitalertragssteuer belastet wurden) erhöht.

Worin der Sinn dieser Regelung liegt? Verkauft der Anleger dann seine Fondsanteile mit Gewinn, schrumpft die Differenz zwischen dem Anschaffungswert und dem Verkaufskurs, womit zugleich vermieden wird, dass man auf die bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge nochmals KEST bezahlt.

Was die Besteuerung der Fondserträge betrifft, ist es im Übrigen einerlei, wann man den Fonds kauft. Anleger müssen trotzdem die vollen KEST-Abzüge auf die im Fonds erzielten Erträge mittragen. Es erfolgt keine anteilige Berechnung bei einer unterjährigen Behaltdauer.